

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen WIR-HELFEN-OPFERN e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reichmannsdorf.
- (3) Der Verein ist in Bamberg in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Kriminalprävention sowie die Unterstützung von Kriminalitätsoptionen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Hilfe für Personen, die durch mit Strafe bedrohte Handlungen geschädigt worden sind. Das kann durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kriminalitätsoptionen geschehen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten - sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen. Kriminalitätsvermeidung:  
Dazu gehören insbesondere: die Erforschung und Erprobung geeigneter Methoden und Praktiken für vorbeugende Maßnahmen, die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihr von der Kriminalität drohen und über die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, unter Einschluss der Verbesserung der technischen Sicherheitseinrichtungen, begeben Unterstützung und Betreuung von Personen, die in der Gefahr sind, Straftaten zu (Verbrechensprophylaxe Resozialisierung), allgemeine Werbung für soziales Verhalten durch Sozialisation oder Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dazu gehören insbesondere: die Beratung und Betreuung der Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, im Einzelfall die Beteiligung an Ausgleichsverhandlungen, die Verwaltung und Betreuung von Opferfonds aus zweckgebundenen Drittmitteln. Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Kriminalitätsoptionen, Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich, eine verhältnismäßige Vergütung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Kriminalprävention oder die Unterstützung von Kriminalitätsoptionen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.
- (5) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### § 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Todes wegen, von den Behörden zugunsten des Vereins verhängten Geldbußen sowie

sonstigen Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge sind zu Beginn eines Jahres fällig. Sie können in vorher festgelegten Raten gezahlt werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz auf schriftlich begründeten Vorschlag des Vorsitzenden durch das Vorstandsgremium erlassen werden.

#### § 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein: 1. natürliche Personen, 2. juristische Personen.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Interessen oder Ziele des Vereins in grober Weise verletzt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§ 6 Organe Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung,  
2. der Vorstand,  
3. der Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung verfügt über eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Sie ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens acht Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Über die besondere Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich für die Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels oder der Posteinlieferungsliste. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt. Geleitet wird die Mitgliederversammlung von einem Versammlungsleiter, einem Beisitzer und einem

Schriftführer, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes, vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2, Bestätigung der kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Vorstandes für die restliche Wahlperiode, 5. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die das Finanzgebahren des Vereins prüfen; sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein; ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig, Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes, Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(5) Anträge sind spätestens vier Wochen, soweit sie sich auf Satzungsänderungen beziehen bis spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen und die Anträge keine Satzungsänderung betreffen.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1) 1. und 2. Vorstand, , 2) den Ehrenvorsitzenden.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind: 1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins sowie die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 3), 3. Entscheidung über die Mitgliedsausschlussbeschwerde (§ 5 Abs. 7 Satz 4), 4. Entscheidung über die besondere Eilbedürftigkeit bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Satz 4), 5. Vorschlagsrecht für die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Satz 7), 6. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 7 Abs. 3 Ziffer 6), 7. Einsetzung kommissarischer weiterer Mitglieder im Vorstand (§ 9 Abs. 4 Satz 2), 8. Berufung von Fachberäten (§ 11).

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung oder die Versammlungs- und Wahlordnung nichts anderes bestimmen, mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme. Die Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dringenden Entscheidungen kann der 1. Vorsitzende den erweiterten Vorstand um schriftliche Stimmabgabe bitten. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes nach Absatz 1 Ziffer 2 beträgt vier Jahre. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines solchen Mitgliedes bis zur darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

#### § 9 Erweiteter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. dem Schatzmeister, 2. dem Schriftführer, 3. dem operativen Leiter, 4. dem Pressesprecher, 5. dem administrativen Leiter.

(2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes den Verein vertreten soll.

(3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand leiten die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Fachbeiräte Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung Fachbeiräte berufen.

Mindestens 1 Vorstand nimmt an den Versammlungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme teil.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

(1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Offizielles Mitteilungsblatt des Vereins ist der Mitgliederbereich der Webseite.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit 4/5 der nach der Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsbezogene Unterscheidung verzichtet. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.07.2023 genehmigt.